

## Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss wöchentlich im Tagesschnitt **90 Minuten** betragen, wobei hiervon mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen müssen.

## Pflegestufe II (schwer Pflegebedürftige)

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss wöchentlich im Tagesschnitt **3 Stunden** betragen, wobei hiervon mehr als 2 Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

## Pflegestufe III (schwerst- Pflegebedürftige)

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss wöchentlich im Tagesschnitt **5 Stunden** betragen, wobei hiervon mehr als 4 Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen. Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen, zur Vermeidung von Härtefällen, wenn regelmäßig, mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muss, zusätzliche Pflegesachleistungen (bis insg. € 1.918,00) gewähren.